

Der Versammlungsleiter stellte folgendes Ergebnis der Vorstandswahl und über die Abstimmungen der Ämtervergabe den Anwesenden vor:

- | | | |
|--------------------------|------------------------|----------|
| 1. Vorstandsvorsitzende | Frau Ayten Kilicarslan | (DITIB), |
| 2. Stellv. Vorsitzende/r | Herr Sinan Acar | (VIKZ), |
| 3. Stellv. Vorsitzende/r | Herr Omar Kuntich | (ZRMD) |
| 4. Generalsekretär | Herr Osman Yusuf | (IRD), |
| 5. Kassenwart | Herr Hamza Wördemann | (ZMD), |
| 6. Beisitzer | Herr Djavad Mohageghi | (IGS), |
| 7. Beisitzer | Herr Muhamed Bascelic | (IGBG), |

Anschließend fragte er die gewählten Vorstandsmitglieder, ob sie die Wahl annehmen. Die nicht Anwesenden wurden telefonisch kontaktiert. Alle gewählten Vorstandsmitglieder erklärten, dass sie die Wahl annehmen. (Anlage 3: Liste der Vorstandsmitglieder)

Alsdann ging der Versammlungsleiter zur Wahl der Kassenprüfer über. Es wurde der Antrag gestellt, die Wahl der Kassenprüfer auf die nächste Mitgliederversammlung zu verlagern. Der Antrag wurde in einer öffentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 5:

Der Versammlungsleiter äußerte, dass der Verein so schnell wie möglich vom Vorstand beim Vereinsregister angemeldet werden solle.

Er bat um Abstimmung durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag:

Bis zur rechtskräftigen Eintragung des Vereins im Vereinsregister soll der Vorstand für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars oder Ratsschreibers, Zahlung der Gerichtskosten) sorgen, beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbei führen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls vonseiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

TOP 6:

Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert, und es wird ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt.

Die Gründungsversammlung wurde um 19:00 Uhr geschlossen.

Köln, den 27.06.2016


Versammlungsleiter: Dr. Zekeriya Altuğ


Schriftführer: Kemalettin Oruç

Anlage 1: Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder

	Vor und Nachname	Mitgliedsverband	Sonstiges
1	Dr. Zekeriya Altuğ (DITIB)	DITIB	Unterschriftberechtigt
2	Kemalettin Oruc (DITIB)	DITIB	
3	Mahamed Bascelic	IGBG	Unterschriftberechtigt
4	Ünal Kaymakçı	IGS	
5	Cevat Mohageghi	IGS	Unterschriftberechtigt
6	Ibrahim El-Zeyad	ZMD	
7	Murat Gümüş	IRD	Unterschriftberechtigt
8	Ali Kızılkaya	IRD	
9	Osman Yusuf	IRD	
10	Erol Pürü	VIKZ	
11	Seyfi Öğütlü	VIKZ	Unterschriftberechtigt
12	Sait Orak	VIKZ	
13	Nurhan Soykan	ZMD	Unterschriftberechtigt
14	Omar Kuntich	ZRMD	Unterschriftberechtigt
15	Ijaz Kuntich	ZRMD	

Anlage 3: Die Liste der Vorstandsmitglieder

Funktion	Vor und Nachname	Mitgliedsverband	Geburtsdatum / Geburtsort	Adresse	PLZ und Ort
Vorstandsvorsitzende	Ayten Kılıçarslan	DITIB	20.10.1965 Fröndenberg	Alteburger Wall 5	50678 Köln
Stellv. Vorsitzende/r	Sinan Acar	VIKZ	20.11.1972 Korgan	Brinkerfeld 4b	45968 Gladbeck
Stellv. Vorsitzende/r	Omar Kuntich	ZRMD	09.10.1974 Beni-Sidel / Marokko	Habsburger Alle 102	60385 Frankfurt am Main
Generalsekretär	Osman Yusuf	IRD	02.01.1979 Meschede	Waldstr. 17	51107 Köln
Kassenwart	Hamza Wördemann	ZMD			
Beisitzer	Djavad Mohageghi	IGS	24.08.1949 Yazd / Iran	Querstr. 18	30519 Hannover
Beisitzer	Muhamed Bascelic	IGBG	04.08.1977 Zvornik / Bosnien	Hofrat-Mayer-Weg 6	70374 Stuttgart



Protokoll über die Gründung des Vereins von "Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V. (IKW)"

Am heutigen Datum, dem 27.06.2016 versammelten sich die in der Anlage 1 namentlich genannten fünfzehn Vertreter der islamischen Verbände in Deutschland DITIB, IGBD, IGS, IRD, VIZK, ZMD, ZRMD um 15:00 Uhr im Versammlungsraum von DITIB, Venloerstr. 160, 50765 Köln, um einen Verein zu gründen.

(Anlage 1: Anwesenheitsliste)

Einleitung:

Nach der Koranrezitation begrüßte Herr Dr. Zekeriya Altuğ die Anwesenden und übernahm im Einverständnis aller Anwesenden die Leitung der Versammlung. Herr Kemalettin Oruç erklärte sich auf den Vorschlag von Herrn Dr. Altuğ hin bereit, das Gründungsprotokoll der ersten ordentlichen Versammlung des zu gründenden Vereins zu führen. Dem wurde durch Handzeichen zugestimmt.

Herr Dr. Altuğ schlug als Punkte der Tagesordnung (TOP) vor:

1. Bericht über das Ergebnis der bisherigen Sitzungen und Vorstellung der gemeinsam entwickelten Satzung,
2. Aussprache zur allgemeinen Bemerkungen über Gründung eines Vereins,
3. Diskussion des letzten Standes des Satzungsentwurfs, Verabschiedung der Vereinssatzung, Unterzeichnung der Satzung,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
5. Eintragung des Vereins beim Registergericht
6. Sonstiges

Die Anwesenden stimmten durch Handzeichen der Tagesordnung zu.

TOP 1:

Herr Dr. Altuğ berichtete über die langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Islamischen Verbände hinsichtlich der Gründung eines gemeinsamen Vereins und eines gemeinsamen Kompetenzzentrums um im Bereich der islamischen Wohlfahrtspflege die Gemeinden und Verbände inhaltlich zu begleiten und zu unterstützen.

Die bisherigen Diskussionen hätten als Konsens die vorgelegte Fassung des Satzungstextes für die Vereinsgründung als Ergebnis, wobei einige letzte Details diskutiert und beschlossen werden müssten. Er fasste die bisherigen Sitzungen kurz zusammen und stellte die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Vereinsgründung und des Satzungsentwurfs vor.

TOP 2:

Nach den einleitenden Bemerkungen eröffnete der Versammlungsleiter die Diskussion, um einige kritische Punkte bei der Gründung des Kompetenzzentrums zu klären und Konsens unter den Verbänden Insbesondere beim Satzungstext zu erreichen.

Wichtig war allen Anwesenden die Feststellung: „Ziel und Zweck dieser Arbeit ist es jedoch nicht einen eigenen Wohlfahrtsverband zu gründen, sondern ein Kompetenzzentrum zu schaffen, welches den Strukturaufbau im Wohlfahrtswesen für Islamische Religionsgemeinschaften und Moscheegemeinden fördert und unterstützt und sie bei der Gründung Stärkung eigener Strukturen und Wohlfahrtsverbände stärkt.“

Diskutierte Punkte:

Erster Punkt: Der Name des Vereins

Es wurden zwei Namen vorgeschlagen.

1. "Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V."
2. "Muslimisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V."

Der Versammlungsleiter machte nach einer kurzen Diskussion den Vorschlag, über den Namen abzustimmen, da beide Vorschläge Anhänger fanden.

Mit 5 zu 3 Stimmen wurde der Name des Vereins als "Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V." festgelegt.

Einstimmig wurde anschließend (IKW) wurde als Abkürzung des Vereinnamen angenommen.

Zweiter Punkt: Vertretung der Verbände bei der Generalversammlung

Es wurde Diskutiert, ob die Stimmverteilung in der Generalversammlung paritätisch oder entsprechend der Mitgliederstärke der Verbände erfolgen soll. Es wurde beschlossen, dass die Mitgliederstärke der Verbände ein Kriterium sein soll und entsprechend einem Verteilungsschlüssel die Delegiertenstimmen verteilt werden soll. Mehrere Modelle wurden Diskutiert. Es wurde festgelegt, dass jedes Mitgliedsverband für die ersten hundert Mitgliedervereine eine Stimme und für je hundert Mitglieder jeweils eine weitere Stimme erhalten solle. Der Vorschlag von Herrn Ibrahim El-Zeyad, dass die Zahl der Mitgliedervereine bei bis zu 400 Ortsvereinen auf ganze hundert aufgerundet und ab 500 Ortsvereinen auf ganze hundert abgerundet werden sollen, wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Das Prinzip soll helfen, dass die mitgliedsschwachen Verbände gegenüber im Verhältnis mehr Stimmanteile bekommen und die mitgliedstärksten Verbände nicht alleine entscheiden.

Anhand der von den Vertretern der Verbände akzeptierten Verteilungsschlüssel wurde die Zahl der Mitglieder der Generalversammlung nach der Stärke der Verbände auf insgesamt 23 bestimmt. Die mündlich deklarierten Zahlen der bundesweiten Ortsvereine soll für jedes Verband spätestens im Januar 2017 offiziell festgestellt und diese vorläufige Aufteilung danach angepasst werden. Entsprechend der Benennung der Mitgliederzahlen, die zu Grunde gelegt wurde, bekommen die Verbände folgende Zahl an Delegiertenstimmen:

DITIB 8, IRD 4, VIKZ 3, ZMD 3, ZRMD 2, IGS 2 und IGBG 1

Es wurde festgelegt, dass diese Stimmen von einem Vertreter des Verbandes wahrgenommen werden können.

Dritter Punkt: Wahl des Vorstand und Änderung der Vertretungsberechtigung im Sinne von § 26 BGB

Es wurde diskutiert, wie der Vorstand vorgeschlagen und gewählt wird. Die Diskussion hatte folgendes Ergebnis: Bei der Vorstandswahl reicht die einfache Mehrheit aus. Gemäß der Zahl der islamischen Verbände ist die Zahl der Vorstandsmitglieder mit 7 Personen festgelegt, wobei jeder Verband einen Kandidaten vorschlagen darf, der diesen Verband im Vorstand vertritt. Über den Kandidaten wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Für die Wahl reicht einfache Mehrheit. Erhält ein Kandidat keine ausreichenden Stimmen, so wird der Verband einen Ersatzkandidaten vorschlagen. Gleichzeitig wird vereinbart, dass der mitgliedstärkste Verband (hier DITIB) das Recht hat, den Posten des Vorstandsvorsitzenden zu besetzen, wenn diesem nicht alle anderen Mitglieder geschlossen widersprechen. Sollten die anderen Mitglieder geschlossen gegen den Kandidaten des mitgliedstärksten Verbandes stimmen, so besetzt dieser automatisch die Position des Stellvertretenden Vorsitzenden und es wird der Vorsitzende aus der Reihe der anderen Kandidaten gewählt.

Über die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder haben die Gründungsmitglieder einstimmig entschieden, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellv. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten wird und in Anwesenheit der/des Vorsitzende/n oder eines der Stellv. Vorsitzende/n und weiterer drei Vorstandsmitglieder (insgesamt 4) beschlussfähig ist.

Vierter Punkt: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wurde eine satzungsmäßige Festlegung auf bestimmte Vorstandsämter bei den Mitgliedsverbänden sowie eine doppelte Funktion beim Vorstand einstimmig ausgeschlossen. Jeder Mitgliedsverband entsendet einen Vertreter eigener Wahl in den Aufsichtsrat.

TOP 3:

Der entsprechend der gemeinsamen Beschlüsse ergänzte bzw. geänderte Satzungsentwurf wurde von Murat Gümüş vorgelesen, diskutiert und korrigiert. Der Versammlungsleiter stellte die Satzung zur Abstimmung und erklärte, dass mit der Annahme der vorgelegten Satzung der Verein **"Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V. (IKW)"** offiziell gegründet wird.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen und hatte folgendes Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen; der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden damit einstimmig angenommen. Sämtliche Verbände, deren Vertretungsberechtigte anwesend waren und die Satzung im Namen ihres Verbandes unterschrieben, gehören dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder an.

Die mit den schriftlich bevollmächtigten Vertreter der Verbände unterschrieben die Satzung liegt als Anlage bei. (Anlage 2).

TOP 4: Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Zur Wahl für den Vorstand wurden die folgenden jeweils von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Personen aufgestellt:

1. Frau Ayten Kılıçarslan von der DITIB,
2. Herr Muhamed Bascelic vom IGBD,
3. Herr Džavad Mohageghi vom IGS,
4. Herr Osman Yusuf vom IRD,
5. Herr Sinan Acar vom VIKZ,
6. Herr Hamza Wördemann vom ZMD,
7. Herr Omar Kuntich vom ZRMD

Anschließend wurde in einer offenen Wahl für jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Alle Kandidaten wurden einstimmig in den Vorstand gewählt.

Laut Satzung wurde die Ämtervergabe im Vorstand per Wahl festgelegt. Frau Kılıçarslan wurde als Kandidatin des Mitgliederstärksten Verbandes DITIB einstimmig in einer offenen Wahl als Vorsitzende bestätigt.

Für die beiden Positionen des stellv. Vorsitzenden wurden folgende Kandidaten vorgeschlagen:

1. Herr Sinan Acar
2. Herr Omar Kuntich
3. Herr Osman Yusuf
4. Herr Hamza Wördemann

Auf Antrag wurde für die stellv. Vorsitzenden je eine geheime Abstimmung durchgeführt. Die erste Abstimmungsrunde hatte folgendes Ergebnis:

- Herr Sinan Acar (VIKZ), 10 Stimmen
- Herr Omar Kuntich (ZRMD) 4 Stimmen
- Herr Osman Yusuf (IRD), 8 Stimmen
- Herr Hamza Wördemann (ZMD), 1 Stimme

Der Versammlungsleiter erklärte, dass damit Herr Sinan Acar als stellv. Vorsitzender gewählt ist. Die zweite Abstimmung für eine Position des stellv. Vorsitzenden hatte folgendes Ergebnis:

- Herr Omar Kuntich (ZRMD) 11 Stimmen
- Herr Osman Yusuf (IRD), 10 Stimmen
- Herr Hamza Wördemann (ZMD), 3 Stimmen

Damit ist Herr Omar Kuntich ebenfalls als stellv. Vorsitzender gewählt. Alsdann fragte der Vorsitzende, welche Kandidaten als Generalsekretär und Kassenwart zur Verfügung stehen.

Es wurden Herr Osman Yusuf als Generalsekretär und Herr Hamza Wördemann als Kassenwart vorgeschlagen. Die Herren Muhammed Bascelic und Džavad Mohageghi wurden als Beisitzer vorgeschlagen.

Es wurde durch Handzeichen gewählt. Die Kandidaten wurden jeweils einstimmig für die Vorstandsämter gewählt.

Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen (IKW)

Präambel:

Die Mitglieder des Islamischen Kompetenzzentrums für Wohlfahrtswesen geben sich
in Verantwortung vor Allah und im Vertrauen auf seinen Beistand,
in dem Bewusstsein, dass es keinen Gott außer Allah gibt und dass Muhammad (Friede sei mit ihm)
der letzte Gesandte und Prophet Allahs ist,
in dem Bekenntnis, dass der Koran und die Sunnah die Handlungsgrundlage sind,
nach ihrem islamischen Verständnis dem Gemeinwohl dienend,
geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Ethik zu folgen,
in der gemeinsamen Absicht, den Menschen in Deutschland zu dienen
in ihrer Verbundenheit zur Bundesrepublik Deutschland und aus der Verantwortung aus einem
muslimischen Bewusstsein heraus
nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen. Er wird abgekürzt mit IKW.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des islamischen Wohlfahrtswesens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung und Unterstützung wohltätiger und sozialer Einrichtungen und der Wohlfahrtspflege insbesondere für islamische Religionsgemeinschaften- und Moscheegemeinden.

Informationsveranstaltungen über angebotene Dienstleistungen, Wege zu Regelfinanzierungen, Förderungen und Projektdurchführungen.

Beratung beim bundesweiten Aufbau von islamischen Sozialzentren.

Unterstützung insbesondere der islamischen Religionsgemeinschaften und Gemeinden beim Strukturaufbau im Wohlfahrtswesen.

Unterstützung des Aufbaus weiterer Bildungs-, Informations- und Beratungszentren insbesondere auf kommunaler und Landesebene.

Vernetzung mit öffentlichen Trägern.

1.7 Förderung und Begleitung von Einbindungsprozessen in bundes- und landesweite Wohlfahrtsstrukturen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder sind: DITIB, IGBD, IGS, IRD, ViKZ, ZMD, ZRMD.

(2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die als islamische Religionsgemeinschaft auf Bundesebene organisiert ist, ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, deren Mitglieder sich zum Islam bekennen und auf dieser Grundlage Dienste, insbesondere auch soziale Dienste anbieten und die in der Präambel niedergelegten Grundsätze akzeptieren und fördern.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein bestreitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderung und durch sonstige Einnahmen.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Wahl und Abwahl des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer/innen

Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

Beschlussfassung über Geschäftsordnungen

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Jedes Mitglied erhält für die ersten 100 Moscheegemeinden 1 Stimme und für jede angefangene Weitere 100 Moscheegemeinden, die länger als 1 Jahr im Vereinsregister eingetragen sind, eine weitere Stimme. Ab 300 Moscheen wird die Vertreterzahl abgerundet. Es wird im Weiteren vereinbart, dass die Mitglieder im Januar 2017 dem Vorstand eine Mitgliederliste samt Kontaktdaten und der Vereinsregisternummern ihrer Moscheegemeinden vorlegen und dass dieser Stimmschlüssel frühestens drei Jahre später neu überprüft wird. Jedes Mitglied kann sein gesamtes bzw. anteiliges Stimmrecht von einem Delegierten unter Vorlage einer Vollmacht ausüben.

(4) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung über Delegierte wahr. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dieses mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder der Aufsichtsrat das fordert.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail die elektronische Versandaufgabe. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzungen sind 24 Stunden vor der Versammlung bekannt zu geben und über sie ist zu Beginn der Versammlung abzustimmen.

(7) Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen wird ein Versammlungsleiter berufen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet – soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist – die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Ein Antrag gilt auch dann als angenommen, wenn alle Mitgliedsverbände bis auf ein Mitglied mit Ja stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die 2/3 Mehrheit nicht erreicht ist. Bei Vorstandswahlen reicht einfache Mehrheit. Bei Einstimmigkeit ist auch Blockwahl zugelassen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, der auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär/in, dem/der Kassenwart und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Beide müssen aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden sein. Bei Beauftragung einer Geschäftsführung muss der Vorstand einstimmig beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Jeder Verband hat ein Vorschlagsrecht bei der Vorstandswahl. Der mitgliedstärkste Verband schlägt den Vorsitzenden vor. Bei Nichtwahl ist dieser Kandidat automatisch einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Ämtervergabe im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Jeder Mitgliedsverband schlägt einen Kandidaten für den Vorstand vor. Diese stellen sich vor der Mitgliederversammlung zur Wahl. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Kandidaten. Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten durch die Mitgliederversammlung schlägt der jeweilige Mitgliedsverband einen Alternativkandidaten vor. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds soll bei der nächsten oder ggfls. außerordentlichen Mitgliederversammlung – die, falls notwendig außerordentlich einberufen wird- innerhalb von vier Wochen nach Niederlegung des Amtes erfolgen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Jeder Mitgliedsverband entsendet einen Vertreter in den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter. Eine Personalunion im Vorstand und im Aufsichtsrat ist nicht möglich.

(2) Der Aufsichtsrat kommt mindestens zweimal jährlich zusammen. Aufsichtsratssitzungen haben auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu fördern. Der Aufsichtsrat hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.

(5) Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Verwendung des Vereinsvermögens jederzeit zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften des Vereines sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(6) Erste Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Aufsichtsrat.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine inländische islamische juristische Person, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des islamischen Wohlfahrtswesens und/oder für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung.

(3) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über den konkreten Empfänger.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist die Stadt Köln.

Köln, den 27.06.2016

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)	
Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e.V. (IGBD)	
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V. (IGS)	
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IR)	
Verband der islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)	
Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)	
Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e.V. (ZRDM)	

